

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Sie möchten unserem Verein durch ein Spenden helfen. Das Finanzamt begrüßt ein solches Vorgehen. Spenden sind von der Steuer abzugsfähig. Dafür müssen sie allerdings in der Steuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden.

Nach einer Gesetzesänderung ist es noch einfacher geworden, Spenden von der Steuer abzusetzen. Und das sogar ohne Spendenbescheinigung. Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen. Darunter fallen also auch Fördervereine, so wie wir.

Spenden dürfen in Höhe von bis zu 20 Prozent der persönlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Überschreitet jemand diese Grenze, kann er aber Spenden unbegrenzt in kommende Jahre „vortragen“ und dann von der Steuerschuld abziehen. Bis zu einer Spendensumme von 300 Euro pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein **„vereinfachter Spendennachweis“**: Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers. Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzelspendenbescheinigungen aus.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

-----hier bitte abtrennen-----

Bestätigung über Geldzuwendungen für das Finanzamt

Bei Spenden bis 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: Förderverein Helfer vor Oedheim e.V., Lindenstr.11, 74229 Oedheim
Bankverbindungen: Volksbank Heilbronn Schwäbisch Hall, Volksbank Möckmühl und
Kreissparkasse Heilbronn
Art der Zuwendung: Geldspende

Wir sind wegen der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 AO) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Heilbronn, Steuernummer 65209/29497 vom 05.12.2024 für den Veranlagungszeitraum 2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 AO) verwendet wird.

Legen Sie diesen Hinweis zusammen mit dem Überweisungsnachweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).